



Amtsblatt

Gemeindeverwaltung Radibor
Alois-Andritzki-Str. 2
02627 Radibor

Nr. 4/2025 Gemeinde Radibor

**Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Radibor, Ausgabe KW 07/2025
Nr. 4/2025 vom 14. Februar 2025.**

Inhalt amtliche Bekanntmachungen

1. **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl 2025**
2. **Mitteilung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**
3. **Öffentliche Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Standortleiters Cölln und des Standortleiters Luppä der Gemeindefeuerwehr Radibor am Freitag, dem 07. März 2025**
4. **Einladung zur Wahl des Standortleiters Cölln und des Standortleiters Luppä der Gemeindefeuerwehr Radibor**
5. **Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Radibor**
6. **Einladung zur Informationsveranstaltung „Energie und Klima“**

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Radibor
Redaktion: Gemeinde Radibor, Büro der Bürgermeisterin
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Radibor:
Bürgermeisterin Madeleine Rentsch
Eingestellt auf der Homepage am: 14. Februar 2025
Eingestellt von: Frau Meier

1. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl 2025

1.

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.

Die Gemeinde Radibor ist in folgende 2 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

Lfd. Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Bezeichnung des Wahlraums	Barrierefrei?
1	Radibor mit den OT: Bornitz, Brohna, Camina, Cölln, Großbrösern, Grünbusch, Kleinbrösern, Luppa, Luppudubrau, Luttowitz, Merka, Milkwitz, Neu-Bornitz, Neu-Brohna, Quoos, Radibor, Schwarzadler, Strohschütz	Mehrzweckhalle „SLAVIA“, Dr.-Maria-Grollmuß-Str. 5, 02627 Radibor	Ja
2	Milkel mit den OT: Droben, Lippitsch, Lomske, Milkel, Teicha, Wessel	Geschäftsgebäude Milkel OT Milkel, Hauptstraße 16, 02627 Radibor	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassungsprüfung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23. Februar 2025 um 17:00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor, zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Madeleine Rentsch
Bürgermeisterin

2. Mitteilung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Unternehmensverfahren Hochwasserschutz Groß Särchen
Verfahrensnummer 250241
Gemeinde Lohsa
Landkreis Bautzen

Mitteilung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Im Unternehmensverfahren Hochwasserschutz Groß Särchen ist nach der Ausführungsanordnung vom 04.11.2024 der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 15.01.2025 eingetreten. Die Landabfindungen aller Teilnehmer sind unanfechtbar. Die Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG wurden ermittelt, festgesetzt und ausbezahlt.

Gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG steht jedem Beteiligten, der durch das Unternehmen „**Hochwasserschutz am Hoyerswerdaer Schwarzwasser, Ortslage Groß Särchen**“ **einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahme „Streuobstwiese“** oder durch die vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG vom 12.10.2006 Nachteile erlitten hat (§ 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG), wegen der Höhe der Geldentschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung einer solchen Entschädigung unterblieben ist.

Die Höhe der Geldentschädigung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe dieser Mitteilung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzureichen. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Der Antrag muss diese Mitteilung und den Verwaltungsakt (Bescheid) bezeichnen, in dem die Geldentschädigung festgesetzt oder eine Festsetzung unterblieben ist. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Der Antrag ist gegen den Unternehmensträger (Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, Am Staudamm 1, 02625 Bautzen) zu richten. Über den Antrag entscheidet das zuständige Landgericht, Kammer für Baulandsachen.

Kamenz, den 07.02.2025

gez. Katrin Thiem
Teamleiterin Flurneuordnung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen erhältlich.

3. Öffentliche Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Standortleiters Cölln und des Standortleiters Luppa der Gemeindefeuerwehr Radibor am Freitag, dem 07. März 2025

Folgende Wahlvorschläge sind in der Gemeinde Radibor eingegangen und wurden für die Wahl zugelassen:

➤ Kandidaten für die Wahl zum Standortleiter Cölln:

- Kamerad Sandro Jentsch, wohnhaft in 02627 Radibor OT Cölln, Dorfaue 4 A

➤ Kandidat für die Wahl zum Standortleiter Luppa:

- Kamerad Thomas Heinrich, wohnhaft in 02627 Radibor OT Luppudubrau, Luppudubrau 4 b

Die Briefwahl ist zulässig. Die hierfür erforderlichen Stimmzettel können ab dem **24. Februar 2025 bis 06. März 2025** in der Gemeindeverwaltung Radibor **während der Öffnungszeiten** abgeholt werden.

Stephan Sauer
Ortswehrleiter

M. Rentsch
Bürgermeisterin

4. Einladung zur Wahl des Standortleiters Cölln und des Standortleiters Luppa der Gemeindefeuerwehr Radibor

Am Freitag, dem **07. März 2025**, findet von **19.00 Uhr – 19.30 Uhr** in der LAWI, Schwarzadler 1A, 02627 Radibor OT Schwarzadler (Hauptgebäude), die Wahl des Standortleiters Cölln und des Standortleiters Luppa der Gemeindefeuerwehr Radibor statt.

Dazu lade ich alle Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Radibor mit den Standorten Cölln, Luppa und Radibor recht herzlich ein. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Radibor sind die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr Radibor wahlberechtigt.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

5. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Radibor

Am Freitag, dem **07. März 2025**, findet **19.45 Uhr** in der LAWI, Schwarzadler 1A, 02627 Radibor OT Schwarzadler die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Radibor statt.

Im Namen der Wehrleitung laden wir dazu alle Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilungen und jeweils 2 Vertreter der Jugendfeuerwehren recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenkminute für die verstorbenen Kameraden
3. Bericht des Gemeindefeuerwehrlieiters
4. Bericht der Jugendfeuerwehren
5. Grußworte
6. Ehrungen und Beförderungen
7. Diskussion
8. Schlusswort

Jens Grubert
Gemeindefeuerwehrlieiter

M. Rentsch
Bürgermeisterin

6. Einladung zur Informationsveranstaltung „Energie und Klima“

Gemeinde Radibor stellt Ergebnisse des Klimaschutzkonzeptes vor

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Radibor und insbesondere die Einwohner von Milkel sind am 5. März 2025 herzlich zur Informationsveranstaltung „Energie und Klima“ in das Feuerwehrgerätehaus Milkel eingeladen. Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist bis Montag, den 3. März 2025, zwingend per E-Mail oder Telefon notwendig (E-Mail: klima@radibor.de, Telefon: 035935 21639). Beginn der Veranstaltung ist 18:30 Uhr, Einlass wird bereits ab 18 Uhr gewährt.

Die Veranstaltung wird sich mit den Ergebnissen des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Radibor und den vorgeschlagenen Umsetzungsmaßnahmen, beschäftigen. Zudem werden erste Erkenntnisse in Bezug auf die Wärmeversorgung des Ortsteils Milkel vorgestellt. Jeder Anwesende kann sich bei der Veranstaltung nochmals aktiv zu den Ergebnissen des Klimaschutzkonzeptes äußern, sodass anschließend letzte Ideen und Gedanken eingearbeitet werden können. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie auf der Webseite www.radibor.de/gemeinde/energie-klima.

Einladung zur Informationsveranstaltung „Energie und Klima“



Datum, Zeit: 5. März 2025, 18:30 bis 20:30 Uhr
Ort: Feuerwehrgerätehaus Milkel
Zielgruppe: alle Einwohner der Gemeinde Radibor
Themen: Ergebnisse Klimaschutzkonzept, erste Erkenntnisse Wärmeversorgung Milkel, Diskussion an „runden Tischen“, Nächste Schritte
Anmeldung: klima@radibor.de oder 035935-21639

Weitere Informationen

Ende amtlicher Teil